



BMVIT - IV/W2 (Schifffahrt - Technik und Nautik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: w2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-590.517/0001-IV/W2/2018 DVR:0000175

Wien, am 15.05.2018

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die schifffahrtspolizeiliche Regelung der Schifffahrt auf der Donau anlässlich der Sommersonnenwende Wachau

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1 und 3 sowie § 23 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2015, wird verordnet:

§ 1. Die Schifffahrt auf der Wasserstraße Donau ist am 23. Juni 2018 zwischen ca. 20:30 Uhr und ca. 24:00 Uhr zwischen Strom-km 2000,000 und Strom-km 2032,000 für alle Fahrzeuge gesperrt. Die Verhängung und Aufhebung der Sperre erfolgt unmittelbar vor Ort durch die Schifffahrtsaufsicht. Zusätzlich zu den Fahrregeln der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 289/2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2017, gelten in diesem Zeitraum die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

§ 2. Ausgenommen von der Schifffahrtssperre gemäß § 1 sind Fahrgastschiffe mit einer Länge über alles von höchstens 90 m, die bis spätestens 15. Juni 2018 gemäß den Anmeldebedingungen des Veranstalters Donau Niederösterreich Tourismus GmbH (www.sonnenwende.at) angemeldet werden.

§ 3. Ausgenommen von der Schifffahrtssperre gemäß § 1 sind Kleinfahrzeuge, welche gemäß den Anmeldebedingungen des Veranstalters (www.sonnenwende.at) angemeldet werden. Diese müssen sich hinter dem Konvoi der Fahrgastschiffe, stromaufwärts der Dienstboote von Schifffahrtsaufsicht bzw. Polizei, aufhalten.

§ 4. Alle Fahrzeuge müssen, unter Beachtung der Vorschriften über die sichere Geschwindigkeit gemäß § 1.01 lit. d Z 11 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung während der Fahrt im Bereich gemäß § 1 ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Anlagen verursachen können, vermieden werden. Dies gilt insbesondere für das Verlassen des Bereichs Dürnstein nach Aufhebung der Schifffahrtssperre durch die Schifffahrtsaufsicht.

§ 5 Gemäß § 38 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes kann die Schifffahrtsaufsicht im Einzelfall Anordnungen geben, die von den Bestimmungen der § 1 bis 4 dieser Verordnung abweichen. Andere Abweichungen sind nicht gestattet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Juni 2018 in Kraft und mit 25. Juni 2018 außer Kraft.

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Vera Hofbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dipl.-Ing. Vera Hofbauer
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5900
E-Mail: vera.hofbauer@bmvit.gv.at